

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Verringerung der Zahl der Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern
 Ziel 2: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Schaffung einer Suspendierungsbegleitung

Maßnahme 2: Verhinderung von Bildungsabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Kinder und Jugend

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Nettofinanzierung Bund	0	-1.461	-4.273	-4.301	-4.327	
Nettofinanzierung Länder	0	-102	-306	-306	-306	
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0	
Nettofinanzierung Gesamt	0	-1.563	-4.579	-4.607	-4.633	

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

2. Schulrechtsnovelle - Suspendierungsbegleitung und Perspektiven

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Bildung

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	30.09.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler (Untergliederung 30 Bildung - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die wegen Verletzung der Schülerinnen- und Schülerpflichten in Verbindung mit Gefahr für die körperliche Unversehrtheit, Gesundheit oder das Vermögen anderer Personen in der Schule, von einer Schule suspendiert werden mussten, deutlich gestiegen. Die Steigerung war auch darauf zurückzuführen, dass eine Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern mehr als einmal während eines Schuljahres suspendiert werden mussten. Derzeit können Schülerinnen und Schüler bei Gefahr im Verzug für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen vom Schulbesuch suspendiert werden. Die aktuelle gesetzliche Regelung für Suspendierung sieht keine Maßnahmen der Betreuung der Schülerinnen und Schüler vor. Während der Suspendierung verbleiben viele ohne Unterstützung, was das Risiko einer weiteren Schulentfernung und Eskalation erhöht. Darüber hinaus gibt es aktuell keine sorgfältig definierten Entscheidungsgrundlagen, ab wann eine Suspendierung gerechtfertigt ist, welchen Präventionsmöglichkeiten Priorität eingeräumt wird und wie individuelle Alternativen ausgestaltet werden könnten. Einzelne Bundesländer haben dazu Initiativen (zB Tirol) gestartet.

Viele Schülerinnen und Schüler verlassen die Schule frühzeitig, ohne dass deren Beweggründe, Perspektiven und Erfahrungen ausreichend erfasst und verstanden werden. Der fehlende Austausch zwischen Schule und abgehenden Schülerinnen und Schüler führt dazu, dass einerseits wichtige Informationen über schulische Herausforderungen, persönliche Schwierigkeiten oder Verbesserungsbedarf verloren gehen und andererseits Schülerinnen und Schüler zu wenig Informationen über die Fortsetzung ihrer (Bildungs)Laufbahn haben.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes mit einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern, die im Laufe ihres Bildungsweges mehrfach vom Unterricht suspendiert werden müssen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2030

Es sind Aufzeichnungen über die Suspendierungsfälle, die Umsetzung der Maßnahme durch die Zuteilungsschritte, deren Einhaltung und die Zahl allenfalls erforderlichen mehrfachen Suspendierung zu erstellen und auszuwerten.

Ziele

Ziel 1: Verringerung der Zahl der Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern

Beschreibung des Ziels:

Im Schuljahr 2023/24 wurden insgesamt 2.013 Suspendierungen österreichweit und über alle Schularten ausgesprochen. Der Trend bei den Suspendierungen zeigt einen Anstieg in den Fallzahlen und damit einhergehend die Notwendigkeit, aktiv Maßnahmen für diese Gruppe an Schülerinnen und Schüler zu setzen. Mittelfristig soll die Zahl der suspendierten Schülerinnen und Schüler deutlich reduziert werden, um dem Risiko einer weiteren Schulentfremdung und Eskalation entgegenzuwirken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung einer Suspendierungsbegleitung

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Zahl der Suspendierungen pro Schuljahr

Ausgangszustand 2024: 2.013 Anzahl Zielzustand 2030: 1.500 Anzahl

Erhebungen des Bundesministeriums für Bildung

Ziel 2: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Beschreibung des Ziels:

Jede Schülerin und jeder Schüler, der den Schulbesuch vorzeitig beendet oder davon ausgeschlossen wird, soll einen weiteren Bildungsweg beschreiten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verhinderung von Bildungsabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Ausgangszustand: 2025-09-08 Zielzustand: 2030-01-01
Keine Schülerin und kein Schüler, der sich von der Jede Schülerin und jeder Schüler, der sich von der

Schule abmeldet oder gemäß §49 vom Schulbesuch ausgeschlossen wird, erhält eine Unterstützung bei der Neuorientierung im Bildungswesen.	Schule der die Schule verlässt soll eine Unterstützung erhalten können, jede und jeder der gemäß §49 vom Schulbesuch ausgeschlossen wird, soll sie erhalten haben.
---	--

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung einer Suspendierungsbegleitung

Beschreibung der Maßnahme:

Suspendierte Schülerinnen und Schüler sollen für den Zeitraum der Suspendierung zur Teilnahme an sozialpädagogischen und ähnlichen Maßnahmen sowie einer Vorbereitung auf die Wiederaufnahme des Unterrichts verpflichtet werden.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten ist als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Verringerung der Zahl der Suspendierungen von Schülerinnen und Schülern

Maßnahme 2: Verhinderung von Bildungsabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Beschreibung der Maßnahme:

Jede Schülerin und jeder Schüler, der sich von der Schule abmeldet oder gemäß § 49 ausgeschlossen wird, soll eine Unterstützung bei der Neuorientierung in Bildung und Ausbildung erhalten.

Eine Verweigerung der Mitwirkung durch die Erziehungsberechtigten ist als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verhinderung von Schulabbrüchen und nachhaltige Steigerung der Qualität an Schulen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	15.382	0	1.563	4.579	4.607	4.633
davon Bund	14.362	0	1.461	4.273	4.301	4.327
davon Länder	1.020	0	102	306	306	306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-15.382	0	-1.563	-4.579	-4.607	-4.633
davon Bund	-14.362	0	-1.461	-4.273	-4.301	-4.327
davon Länder	-1.020	0	-102	-306	-306	-306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2025	2026	2027	2028	2029
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	15.382	0	1.563	4.579	4.607	4.633
davon Bund	14.362	0	1.461	4.273	4.301	4.327
davon Länder	1.020	0	102	306	306	306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-15.382	0	-1.563	-4.579	-4.607	-4.633
davon Bund	-14.362	0	-1.461	-4.273	-4.301	-4.327
davon Länder	-1.020	0	-102	-306	-306	-306
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Je Schuljahr ist von rund 2.000 Suspendierungen mit einer durchschnittlichen Dauer der Suspendierungsbegleitung von durchschnittlich 4 Wochen auszugehen. Ziel der Teilnahmeverpflichtung

ist durch sozialpädagogische oder diesen vergleichbaren Maßnahmen ein Erkennen der eigenen Fehler und dadurch eine Änderung des Verhaltens zu erreichen. Durch eine eingeschränkte unterrichtende Begleitung soll ein Wiedereinstieg in den Unterricht erleichtert werden. Die Suspendierungsbegleitung soll dabei auch dazu dienen, eine Mindeststruktur im Tagesablauf aufrecht zu erhalten und somit die bei Suspendierungen auftretenden unerwünschten negativen Effekte hintan zu halten. Ab dem Budgetjahr 2027 ist mit einem jährlichen Mehraufwand für Landeslehrpersonal von 2,575 Millionen Euro und für Bundeslehrpersonal von 0,270 Millionen Euro (nicht valorisiert) zu rechnen. Mittelfristig soll es zu einer Reduktion der österreichweiten Suspendierungen kommen. Für die sozialpädagogische oder diesen vergleichbaren Maßnahmen ergeben sich Mehraufwände im Bereich der Schulsozialarbeit sowie der Schulpsychologie in Höhe von rund 1,404 Millionen Euro je Schuljahr für den Bund inkl. arbeitsplatzbezogenem betrieblichen Sachaufwand und rund 0,306 Millionen Euro je Schuljahr für die Länder (50:50 Kostenteilung für Schulsozialarbeit).

Auswirkungen auf Kinder und Jugend

Auswirkungen auf den Zugang von Kindern zu Bildung und das Erreichen eines Bildungsziels

Suspendierte Schülerinnen und Schüler weisen häufig nach deren Rückkehr in den normalen Unterrichtsbetrieb nicht ausreichende schulische Leistungen auf. Dies führt nicht nur generell zu verminderten Chancen in der weiteren Bildungs- und Berufslaufbahn, sondern erhöht auch durch Überforderung und Frustration dieser Schülerinnen und Schüler die Wahrscheinlichkeit einer weiteren Suspendierung. Die Suspendierungsbegleitung soll dem entgegenwirken und einerseits eine Änderung des Verhaltens der suspendierten Schülerinnen und Schüler sowie andererseits den (Wieder)einstieg in den Lernprozess unterstützen. Dadurch sollen Laufbahnverluste vermieden und das Erreichen des Bildungsziels, insbesondere der erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Schulart, unterstützt werden.

Quantitative Auswirkungen auf die Betreuung und Bildung von Kindern

Betroffen	Bezeichnung	Anzahl der Betroffenen	Quelle/Erläuterung
Betroffene Gruppe	Suspendierte Schülerinnen und Schüler	2.000	Erhebung des Bundesministeriums für Bildung für das Schuljahr 2023/24

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

	in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		0	1.461	4.273	4.301	4.327
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2025	2026	2027	2028	2029
gem. BFG bzw. BFRG	300201 Pflichtschulen Primar- und Sekundarstufe I		0	960	2.881	2.881	2.881
gem. BFG bzw. BFRG	300102 Regionale Schulverwaltung		0	343	1.049	1.071	1.092
gem. BFG bzw. BFRG	300202 AHS-Sekundarstufe I		0	158	343	349	354

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Bedeckung des Transferaufwandes für den Ersatz der Besoldungskosten der Landeslehrpersonen für die Suspendierungsbegleitung erfolgt aus dem Detailbudget 30.02.01 sowie für Bundeslehrpersonen aus dem Detailbudget 30.02.02 (AHS-Unterstufe) aus den, dem Bundesministerium für Bildung zur Verfügung stehenden Offensivmitteln für Gewaltschutz und Ausbau der Schulsozialarbeit. Ebenfalls aus den zur Verfügung stehenden Offensivmitteln für diesen Schwerpunkt erfolgt die Bedeckung der erforderlichen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Detailbudget 30.01.02) sowie der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter für Pflichtschulen (DB 30.02.01) bzw. für Bundeschulen (DB 30.02.02).

Personalaufwand

Körperschaft	in Tsd. €		2025		2026		2027		2028		2029	
	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund			572	3,98	1.603	12,0	1.629	11,95	1.653	11,95		
Länder			102		306		306		306			
Gemeinden												
Sozialversicherungsträger												
GESAMTSUMME			674	3,98	1.909	11,95	1.935	11,95	1.959	11,95		

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungsgruppe	2025		2026		2027		2028		2029	
			VBÄ	VBÄ								
Bundeslehrpersonen	Bund	VB-LS-Höh. Dienst 3 11/übrige, LP/PD			0,90		2,70		2,70		2,70	
Sozialpädagogische Maßnahmen an Pflichtschulen und	Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a			3,08		9,25		9,25		9,25	
(Schulpsychologie)												

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	in €		2025		2026		2027		2028		2029	
		Anzahl	Aufwand										
Sozialpädagogische Maßnahmen an	Bund	3	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00

Pflichtschulen (Sozialarbeit)								
Sozialpädagogische Länder Maßnahmen an Pflichtschulen (Sozialarbeit)	3	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00	9	34.000,00
Sozialpädagogische Bund Maßnahmen an Bundesschulen (Sozialarbeit)	1	68.000,00	1	68.000,00	1	68.000,00	1	68.000,00

Die Suspendierungsbegleitung setzt sich aus sozialpädagogischen oder diesen vergleichbaren Maßnahmen und nicht zu beurteilenden Unterrichtseinheiten mit einem Gesamtausmaß von höchstens 20 Stunden pro ganzer Woche der Suspendierung zusammen, wobei der unterrichtliche Teil mit 50 Prozent des Gesamtausmaßes beschränkt ist. Ausgangspunkt sind die rund 2.000 Suspendierungen je Schuljahr über alle Schularten, mehrheitlich im Pflichtschulbereich (rund 1.875), eine zeitliche Dauer der Suspendierungsbegleitung von durchschnittlich rund 4 Wochen und das maximale Ausmaß von 20 Stunden pro Woche der Suspendierung. Für diese Schülerinnen und Schüler ist von einem Unterrichtsaufwand von bis zu 10 Wochenstunden bzw. Realstunden für das Landes- bzw. Bundeslehrpersonal auszugehen. Der Aufwand eines Schuljahres verteilt sich grundsätzlich zu einem Drittel auf das erste und zu zwei Dritteln auf das zweite Kalenderjahr. Je Schuljahr beträgt dieser jährliche Mehraufwand für das Landeslehrpersonal bei 1.875 suspendierten Schülerinnen und Schüler / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 69 Vollzeitgruppen x 10 Wochenstunden / 22 = 31,4 Planstellen x 82.000 je Landeslehrperson = 2,575 Millionen Euro für Landeslehrpersonal (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit $2,575 : 3 = 0,858$ Mio. EUR. Der jährliche Mehraufwand für das Bundeslehrpersonal beträgt bei 125 suspendierten Schülerinnen und Schüler / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 5 Vollzeitgruppen x 10 Realstunden / 18,74 = 2,7 VBÄ/Planstellen = 0,270 Millionen Euro für Bundeslehrpersonal (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit $2,7 : 3 = 0,9$ VBÄ.

Hinzukommen Aufwände für sozialpädagogische oder diesen vergleichbaren Maßnahmen im Ausmaß von ebenfalls höchstens 10 Stunden pro Woche. In Betracht kommen Einsätze im Bereich der Schulsozialarbeit und/oder der Schulpsychologie in Abhängigkeit vom individuellen Anlassfall. Daraus ergeben sich bei 1.875 suspendierten Schülerinnen und Schüler an Pflichtschulen / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 69 Vollzeitgruppen x 5 Stunden pro Woche / 37 = rund 9,0 Planstellen x 68.000 je Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter = 0,612 Millionen Euro für Schulsozialarbeit mit einer 50:50 Kostenteilung gemäß Finanzausgleichsgesetz 2024 im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen (nicht valorisiert). Für die Schulsozialarbeit im Rahmen der Suspendierungsbegleitung an Bundesschulen ergeben sich bei 125 suspendierten Schülerinnen und Schüler an Bundesschulen / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 5 Vollzeitgruppen x 5 Stunden pro Woche / 37 = rund 1,0 Planstellen x 68.000 je Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter = 0,068 Millionen Euro für Schulsozialarbeit mit einer 100 Prozent Kostentragung durch den Bund (nicht valorisiert). Die restlichen 5 Stunden pro Woche werden aus dem Bereich der Schulpsychologie abgedeckt: rund 74 Vollzeitgruppen x 5 Stunden pro Woche / 40 = 9,25 Planstellen = 0,936 Millionen Euro (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit $9,25 : 3 = 3,08$ VBÄ. Hinzukommt eine angenommene Erhöhung des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes von rund 10 Prozent bzw. 94.000 Euro (nicht valorisiert).

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		31	95	97	99
Länder		0	0	0	0
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		31,00	95	97	99

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2025	2026	2027	2028	2029
Bund		858	2.575	2.575	2.575
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME		858	2.575	2.575	2.575

in €	2025		2026		2027		2028		2029		
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Ersatz der Besoldungskosten für Landeslehrpersonen	Bund			1	858.000,00	1	2.575.000,00	1	2.575.000,00	1	2.575.000,00

Die Suspendierungsbegleitung setzt sich aus sozialpädagogischen oder diesen vergleichbaren Maßnahmen und nicht zu beurteilenden Unterrichtseinheiten mit einem Gesamtausmaß von höchstens 20 Stunden pro ganzer Woche der Suspendierung zusammen, wobei der unterrichtliche Teil mit 50 Prozent des Gesamtausmaßes beschränkt ist. Ausgangspunkt sind die rund 2.000 Suspendierungen je Schuljahr über alle Schularten, mehrheitlich im Pflichtschulbereich (rund 1.875), eine zeitliche Dauer der Begleitung von durchschnittlich rund 4 Wochen und das maximale Ausmaß von 20 Stunden pro Woche der Suspendierung. Für diese Schülerinnen und Schüler ist von einem Unterrichtsaufwand von bis zu 10 Wochenstunden für das Landeslehrpersonal auszugehen. Der Aufwand eines Schuljahres verteilt sich grundsätzlich zu einem Drittel auf das erste und zu zwei Dritteln auf das zweite Kalenderjahr. Je Schuljahr beträgt dieser jährliche Mehraufwand für das Landeslehrpersonal bei 1.875 suspendierten Schülerinnen und Schüler / 36 Wochen des Schuljahres x 4 Wochen / 3 Schülerinnen und Schüler je Gruppe = rund 69 Vollzeitgruppen x 10 Wochenstunden / 22 = 31,4 Planstellen x 82.000 je Landeslehrperson = 2,575 Millionen Euro für Landeslehrpersonal (nicht valorisiert). Im ersten Budgetjahr der Umsetzung (2026) beträgt der Aufwand somit $2,575 : 3 = 0,858$ Mio. EUR. Die Kostentragung des Transferaufwandes für Landeslehrpersonen erfolgt im Rahmen der Stellenpläne für allgemein bildende Pflichtschulen durch ein zweckgebundenes Ressourcenkontingent.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.13

Deploy: 2.13.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 03.10.2025 08:41:16

WFA Version: 0.1

OID: 4414

A0|B0|D0|E0